

L 15 SF 34/13 B

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten

Abteilung
15
1. Instanz
SG München (FSB)
Aktenzeichen
S 50 SF 821/12 E

Datum
11.01.2013
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 SF 34/13 B

Datum
25.04.2013
3. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

wegen Entschädigung gem. [§ 4 JVEG](#)

Zur Ermittlung der Beschwer

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 11. Januar 2013, Az.: [S 50 SF 821/12 E](#), wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Streitig ist, ob der Beschwerdeführerin (Bf) für die Wahrnehmung eines Begutachtungstermins eine höhere Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungs-gesetz (JVEG) als von 52,- EUR zusteht.

Die Bf nahm auf richterliche Anordnung in einem Schwerbehindertenverfahren (Az.:10 SB 163/12) einen Begutachtungstermins am 03.08.2012 wahr. Sie ist dorthin von ihrem Ehemann begleitet worden.

Mit Entschädigungsantrag vom 07.09.2012 machte sie folgende Kosten geltend:

- Verdienstausfall für Begleitperson 136,22 EUR
- Fahrtkosten für 248 km
- Zehrkostenpauschale 2x a` 6,- EUR 12,00 EUR

Mit angefochtenem Beschluss vom 11.11.2013 hat das Sozialgericht die Entschädigung mit 52,- EUR festgesetzt und dabei u.a. die Kosten für eine Begleitperson nicht berücksichtigt, da eine Begleitung nicht objektiv erforderlich gewesen sei. In der Rechtsbehelfsbelehrung hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass eine Beschwerde nicht zulässig sei, da der Beschwerdewert nicht erreicht sei.

Mit Schreiben vom 16.01.2013 hat die Bf Beschwerde erhoben und die Kosten des Verdienstausfalls ihres Ehemanns als Begleitperson in Höhe von 136,22 EUR begehrt.

II.

Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist.

Das Sozialgericht hat in seiner Rechtsbehelfsbelehrung zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Beschwerde unzulässig ist, da der Beschwerdewert von 200,- EUR nicht erreicht ist ([§ 4 Abs. 3, 1. Alt. JVEG](#)). Auch hat das Sozialgericht die Beschwerde nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen ([§ 4 Abs. 3, 2. Alt. JVEG](#)).

Der Beschwerdewert beträgt gemäß [§ 4 Abs. 3 JVEG](#) 200,- EUR. Er ist vorliegend nicht erreicht.

Unter Zugrundelegung der Angaben der Bf im Entschädigungsantrag vom 07.09.2012 hätte sich, wenn alle geltend gemachten Positionen der Bf blind übernommen worden wären, was - wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat - nicht angezeigt war, eine Entschädigung wie folgt ergeben:

- Verdienstaufschlag für Begleitperson 136,22 EUR
 - Fahrtkosten 248 km 62,00 EUR
 - Zehrkosten gemäß [§ 6 Abs. 1 JVEG](#) (2x) 12,00 EUR
- Insgesamt 210,22 EUR

Da der Bf eine Entschädigung in Höhe von 52,- EUR zugesprochen worden ist, ist sie mit einem Betrag von 158,22 EUR beschwert. Diese Beschwerde erreicht den für die Statthaftigkeit der Beschwerde erforderlichen Beschwerdewert von 200,- EUR nicht. Somit ist die Beschwerde nicht statthaft.

Wegen der fehlenden Statthaftigkeit der Beschwerde ist dem Senat eine inhaltliche Überprüfung des Entschädigungsanspruchs entzogen. Gleichwohl erlaubt sich der Senat den Hinweis, dass die durch das Sozialgericht erfolgte Kostenfestsetzung offensichtlich in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung des Kostensenats des Bayerischen Landessozialgerichts steht. Ganz abgesehen von der nicht nachgewiesenen objektiven Erforderlichkeit einer Begleitperson, was einer Berücksichtigung von Kosten für eine Begleitperson schon grundsätzlich entgegen steht, hätte für die Begleitung durch den Ehemann ohnehin kein Verdienstaufschlag für die volle tägliche Arbeitszeit von sieben Stunden geltend gemacht werden können. Denn trotz der Begleitung der Bf zum Begutachtungstermin hätte deren Ehemann am Tag der Begutachtung noch die Arbeit für eine gewisse Zeit aufnehmen können, wie sich ausdrücklich aus der Bestätigung des Arbeitgebers vom 04.09.2012 und der bis 22.00 Uhr gehenden Arbeitszeit ergibt.

Das Bayer. Landessozialgericht hat gemäß [§ 4 Abs. 7 Satz 1 JVEG](#) als Einzelrichter zu entscheiden gehabt.

Die Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG](#)). Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([§ 4 Abs. 8 JVEG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-09-04